



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Steueraspekte bei Versorgungsleistungen

Stand: 14.04.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Gesetzesänderungen ab 2008	3
3. Auswirkungen bei der Erbschaftsteuer	4
Beispielsrechnung zum Übertrag gegen Versorgungsleistungen	5
4. Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug	6
Checkliste der Voraussetzungen für Versorgungsleistungen	6
Vermögensübergabe	7
Ertragbringende Wirtschaftseinheiten	8
Versorgungsleistungen	9
Versorgungsvertrag	10
Vertragsanpassungen	11
Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	12
5. Konsequenzen für nicht begünstigtes Vermögen	12



Aktuelle Steueraspekte bei Versorgungsleistungen

1. Einführung

§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG regelt den Sonderausgabenabzug für Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen, meist im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Dabei übertragen zum Beispiel Eltern zu Lebzeiten Wirtschaftsgüter auf ihre Kinder. Diese verpflichten sich im Gegenzug zur Zahlung einer monatlichen Geldrente, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert.

Da diese Übergabe innerhalb der Familie nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten bemessen werden, liegt steuerlich kein Kauf vor, durch die Rentenzahlung aber auch keine Schenkung. Für diesen Mittelweg hatte sich der Gesetzgeber zu einer Zweiteilung entschieden, die neuen Eigentümer setzen ihre privaten Zahlungen bis zum Tod der Eltern als Sonderausgaben ab und die Empfänger versteuern die Rente bei meist geringerer Progression als sonstige Einnahme nach § 22 Nr. 1b EStG. Dieses Modell senkt familienintern die Einkommensteuer und die Nachfolgeregelung ist frühzeitig und dauerhaft erledigt.

Damit dieses Familiensparmodell gelingt, muss das übertragene Vermögen ausreichende Erträge zur Finanzierung der Rente abwerfen. In der Vergangenheit gelang dies mit Betriebsvermögen und Mietimmobilien. Nach einer Grundsatzentscheidung des BFH konnten jedoch auch Sparguthaben, Wertpapiere, stille Beteiligungen und sogar das selbst genutzte Wohneigentum Gegenstand einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein (12.5.2003, GrS 1/00, BStBl II 2004 S. 95). Dies war in der Praxis der Startschuss zu neuen Steuergestaltungen, der bisher eher übliche Nießbrauch im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wurde zum Auslaufmodell.

Die Steuersparmöglichkeiten wurden durch den BFH sogar so weit getrieben, dass die Übergabe von Sparguthaben selbst dann begünstigt ist, wenn hiermit private Schulden getilgt werden (1.3.2005, X R 45/03, BStBl 2007 II S. 103). Hierauf reagierte die Finanzverwaltung das erste Mal ablehnend und erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an (BMF 19.1.2007, IV C 8 - S 2255 - 2/07, BStBl 2007 I S. 188).

Über das Jahressteuergesetz 2008 wurden die steuerbegünstigten Versorgungsleistungen auf betriebliches Vermögen begrenzt und damit zurück auf den Kernbereich vor der BFH-Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 geführt. Auslöser für diesen Einschnitt sind Beanstandungen des Bundesrechnungshofs, wonach die Rechtslage kaum noch zu verstehen ist und Finanzämter 90 Prozent der Fälle fehlerhaft bearbeiten. Laut Gesetzesbegründung soll das „historisch überkommene“ Rechtsinstitut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auf seinen Kernbereich reduziert werden, um missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Die Verwaltung hat sich nun zu den gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vermögensübergabe geäußert, die nach dem 31.12.2007 vereinbart wurden (BMF 11.3.2010, IV C 3 - S 2221/09/10004). Nachfolgend die wichtigsten Punkte.



2. Gesetzesänderungen ab 2008

Mit der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wurden Versorgungsleistungen auf den Übertrag von Betriebsvermögen reduziert, entweder in Form von Einzelunternehmen oder Anteilen an Personengesellschaften. Andere Vermögensarten sind nicht mehr privilegiert.

Weiter begünstigt	Steuerlich nicht mehr gefördert
<ul style="list-style-type: none"> • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe • Einzelunternehmen (Betriebe oder Teilbetriebe) • Anteile an OHG, KG, GbR, atypisch stiller Gesellschaft mit Einkünften gem. §§ 13, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 1 EStG • Anteil an Erben- oder Gütergemeinschaft mit Gewinneinkünften • Mitunternehmeranteil an einer Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung • Unentgeltliche Aufnahme des Übernehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen • Praxis oder Kanzlei von Freiberuflern • GmbH-Anteile bei mindestens 50prozentiger Beteiligung, wenn Ex- und Neubesitzer für die GmbH tätig sind • Wohnteile eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Immobilien • Sparguthaben • Wertpapiere • Anteil an vermögensverwaltender oder gewerblich geprägter Personengesellschaft • Typisch stille Beteiligung • GmbH-Anteile mit weniger als 50prozentiger Beteiligung • GmbH-Anteile mit 50prozentiger Beteiligung, aber fehlender Geschäftsführung • Aktien • Anteile an Körperschaften, die keine GmbH sind- unabhängig von der Höhe der Beteiligung

Diese Gesetzesänderung gilt für neue Vereinbarungen, die ab dem 1.1.2008 abgeschlossen werden, nicht jedoch für Altverträge bis Silvester 2007 (§ 52 Abs. 23e EStG).

- Sofern ein Übergabevertrag für nicht mehr gefördertes Vermögen nach 2007 geschlossen wird, zählt der steuerlich überhaupt nicht mehr. Die Neubesitzer erhalten also von Beginn an keinen Sonderausgabenabzug und (Groß-)Eltern als Übergebende müssen die Rente nicht mehr versteuern.
- Bestand die Vereinbarung Ende 2007 bereits, gelingt der Sonderausgabenabzug unter den zuvor geltenden Regelungen unverändert weiter.

Aus Vereinfachungsgründen wurde für die ab 2008 abgeschlossenen und weiter begünstigten Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen auf die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten verzichtet, so dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger der Leistung komplett zu versteuern sind. Dadurch kann auf die bei Leibrenten bislang erforderliche Ermittlung des Ertragsanteils verzichtet werden. Diese Änderung bringt zwar eine Erleichterung, indem die manchmal schwierige Abgrenzung entfällt. Dabei wird Familien aber auch die Gestaltungsoption entzogen, je nach Einkommensgefälle zwischen beiden Methoden zu wählen.

Bei vor 2008 abgeschlossenen Verträgen bleibt die Differenzierung hingegen bestehen, weil das alte Recht weiter gilt.



Hinweis: Vor 2008 vereinbarte Versorgungsleistungen sind auch dann noch privilegiert, wenn das übertragene Vermögen nur über ersparte Mietaufwendungen einen ausreichenden Ertrag bringt. Wer also das Eigenheim noch dem Nachwuchs zu Wohnzwecken übertragen hatte, kann das Modell weiter nutzen.

Tipp: Für die Mietimmobilie ist eine Kaufpreisrente erwägenswert. Dann versteuern die Eltern den Ertragsanteil und die Kinder können dies als Werbungskosten absetzen. Über den Kaufpreis gibt es zudem ein neues AfA-Volumen. Besitzen Eltern das Grundstück aber noch keine zehn Jahre, liegt ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft nach § 23 EStG vor.

Als Lösung für nicht privilegierte Vermögensübergaben im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bietet sich der Vorbehaltsnießbrauch an, der wurde von der Gesetzesänderung nicht tangiert. Damit kommt es aber zu den Nachteilen des Nießbrauchs, die durch Versorgungsleistungen vermieden werden konnten. Denn die Eltern müssen sich anschließend wieder selbst um die Verwaltung des Mietobjekts kümmern und es gibt in der Praxis oft Uneinigkeit zwischen Nießbraucher (Eltern) und Eigentümern (Kinder), wer außerordentliche Aufwendungen wie etwa eine Sanierungsmaßnahme zahlen muss.

Hinweis: Als weitere Voraussetzung setzt § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG n.F. voraus, dass es sich um lebenslange Versorgungsleistungen handelt. Zuvor konnten ausnahmsweise auch abgekürzte Leibrenten oder dauernde Lasten, die auf eine Höchstzeit zu bezahlen waren, Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübergabe darstellen. Ein solcher Ausnahmefall lag beispielsweise vor, wenn die zeitliche Beschränkung dem späteren Wegfall der Versorgungsbedürftigkeit des Übergebers Rechnung trägt (BMF 16.9.2004, IV C 3 - S 2255 - 354/04, BStBl 2004 I S. 922, Tz.58).

3. Auswirkungen bei der Erbschaftsteuer

Eltern brauchen nach der erfolgten Schenkung nicht auf ihre bisherigen Einnahmen zu verzichten. Verlangen sie im Gegenzug für ihre Vermögensübertragung laufende Versorgungsleistungen, macht der Nachwuchs diese Zuwendungen Steuer mindernd geltend - sowohl als Sonderausgaben als auch als Verbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer. Die Eltern versteuern im Gegenzug deckungsgleich sonstige Einkünfte. Das führt innerhalb der Familie per Saldo meist zumindest zu einem steuerlichen Nullsummenspiel. Zusätzlich mindert der kapitalisierte Wert der zugesagten Versorgungsleistung die steuerpflichtige Schenkung.

Bei der Schenkungsteuer reduzieren die wiederkehrenden Leistungen die Bemessungsgrundlage im Rahmen eines teilentgeltlichen Vermögensübertrags - gemischten Schenkung, R 17 Abs. 1, 85 Abs. 1 Satz ErbStR. Damit wird im Ergebnis nur die Bereicherung des Beschenkten nach Abzug des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen der Schenkungsteuer unterworfen.

Hinweis: Durch die Annahme einer gemischten Schenkung als teilentgeltlicher Vorgang kann die Übergabe von zuvor unentgeltlich erhaltenen Betriebsvermögen eine Verletzung der in § 13a Abs. 5 ErbStG vorgesehen Behaltensfristen beim Übergeber bewirken.



Beispielsrechnung zum Übertrag gegen Versorgungsleistungen

Folgendes Beispiel zur Steuerrechnung nach der erfolgten Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen soll die Vorteile transparent machen.

Der **Ausgangsfall**: Eine 52-jährige Mutter überträgt ihrer verheirateten Tochter im Vorgriff auf die spätere Erbfolge einen Teilbetrieb im Wert von 1,2 Millionen Euro. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 50.000 Euro. Die Tochter sagt ihr im Gegenzug monatliche Versorgungsleistungen von 4.000 Euro zu.

Berechnung der Schenkungsteuer			
Jahreswert der dauernden Last (12 x 4.000)	48.000		
Wert des Betriebsvermögens	1.200.000		
- Kapitalisierte Rente 48.000 x 13,921 (Sterbetabelle 2010)	- 668.208		
- Freibetrag für das Kind	- 400.000		
Steuerpflichtiger Erwerb	0		
Berechnung der Einkommensteuer		Mutter	Tochter
Sonstige Einkünfte (Rentenzahlungen)	48.000	0	
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102		
Gewinn aus Gewerbebetrieb	-	50.000	
Weitere Einkünfte	10.000	50.000	
- dauernde Last als Sonderausgabe		- 48.000	
- übrige Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen	-3.000	-5.000	
Zu versteuerndes Einkommen	54.898	48.000	

Sofern die Vermögensübergabe oberhalb des Freibetrags liegt, kann die Steuer, die von dem Kapitalwert der Renten zu entrichten ist, gem. § 23 ErbStG statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden.

Abwandlung: Der Teilbetrieb hat einen Wert von 2 Millionen Euro und § 13a ErbStG ist nicht nutzbar.

Berechnung der Schenkungsteuer	
Jahreswert der dauernden Last (12 x 4.000)	48.000
Wert des Betriebsvermögens	2.000.000
- Kapitalisierte Rente 48.000 x 13,921 (Sterbetabelle 2010)	- 668.208
- Freibetrag für das Kind	- 400.000
Steuerpflichtiger Erwerb	932.000
x Steuersatz	19 %
Steuerbetrag	177.080



Jahreswert Rente	48.000
x Steuersatz	15 %
Jahressteuer	7.200
– dauernde Last als Sonderausgabe	
– übrige Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen	-3.000
Zu versteuerndes Einkommen	54.898

4. Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug

Damit dieses Modell gelingt, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen.

Checkliste der Voraussetzungen für Versorgungsleistungen

- ✓ Es muss sich um eine Vermögensübertragung kraft Übergabevertrag mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge handeln. Zwingende Inhalte sind der Umfang des Vermögens, die Höhe der Versorgungsleistung sowie die Zahlungsmodalitäten.
- ✓ Nachträgliche Abwandlungen werden steuerlich akzeptiert, wenn sie durch Änderungen im Versorgungsbedürfnis der Eltern oder in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlasst sind.
- ✓ Empfänger des Vermögens können grundsätzlich alle erbberechtigten Verwandten des Übergebers sein. Dritte sind steuerlich zulässig, wenn hierzu eine besondere persönliche Beziehung und ein Interesse an einer lebenslangen Versorgung besteht – etwa der Lebensgefährte.
- ✓ Versorgungsleistungen sind steuerlich nur begünstigt, wenn sie an den Ex-Besitzer, seinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an Geschwister fließen.
- ✓ Das übereignete Vermögen muss ausreichende Erträge für die Auflage der Versorgungsleistung abwerfen.
- ✓ Als Versorgungsleistung gilt auch die Übernahme der Pflege für die Eltern. Wird hierfür eine Kraft engagiert, ist der Lohn absetzbar.

Grundsätzlich gilt die Zahlung als dauernde Last und ist in voller Höhe als Sonderausgabe absetzbar. Deckungsgleich versteuern die Eltern die volle Zahlung. Liegt deren Progression deutlich über der von Sohn oder Tochter, ist das Modell aus Steuersicht unattraktiv, da die Familie jetzt nicht mehr die Variante Rente mit dem Ertragsanteil wählen kann.

Hinweis: Versorgungsleistungen mit identischen Steuerfolgen können auch durch Verfügungen von Todes wegen entstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der überlebende Ehegatte statt Vermögen eine Rente vom Erben oder Vermächtnisnehmer erhält. Allerdings muss der Empfänger der Leistungen eine im Verhältnis zum Erblasser pflichtteilsberechtigzte Person sein.

Das BMF gibt einen umfassenden Überblick zu den Voraussetzungen, die der BFH in mehreren Urteilen vorgegeben hatte.



- Verträge bis 2007: Schreiben vom 16.9.2004, IV C 3 - S 2255 - 354/04, BStBl I 2004 S. 922
- Verträge ab 2008: Schreiben vom 11.03.2009, IV C 3 - S 2221/09/10004

Maßgeblich für die zeitliche Einordnung ist bei einer Verfügung von Todes wegen der Eintritt des Erbfalls oder der Zeitpunkt des Anfalls eines Vermächtnisses. Bei einer staatlichen Genehmigung (z. B. familien-, vormundschafts- oder nachlassgerichtliche Genehmigung), wirkt die Erteilung dieser Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, wenn die Vertragsparteien alles in ihrer Macht stehende getan haben, um einen wirksamen zivilrechtlichen Vertrag abzuschließen.

Grundsätzlich können wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung sein.

- **Versorgungsleistungen** unter nahen Angehörigen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge: Sie sind bei dem Verpflichteten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG und bei dem Berechtigten wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1b EStG.
- **Unterhaltsleistungen** (Zuwendungen), wenn z.B. die wiederkehrenden Bezüge nicht aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übergebenen Vermögens gezahlt werden können. Sie dürfen beim Leistenden nach § 12 Nr. 2 EStG nicht abgezogen werden und sind beim Empfänger nicht zu versteuern.
- **Gegenleistungen:** Wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung liegen vor, wenn sie nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind. Sie enthalten eine nichtsteuerbare oder steuerbare Vermögensumschichtung und einen Zinsanteil.

Vermögensübergabe

Hierbei muss es sich um eine Vermögensübertragung kraft einzelvertraglicher Regelung unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge handeln, bei der sich der Übergeber in Gestalt der Versorgungsleistungen typischerweise Erträge seines Vermögens vorbehält, die nunmehr allerdings vom Übernehmer erwirtschaftet werden müssen. Nach dem Willen der Beteiligten soll der Übernehmer wenigstens teilweise eine unentgeltliche Zuwendung erhalten.

Bei einer Vermögensübertragung an Angehörige spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die wiederkehrenden Leistungen unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens nach dem Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bemessen worden sind. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Beteiligten Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen haben und subjektiv von der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ausgehen durften, auch wenn Leistung und Gegenleistung objektiv ungleichwertig sind. In diesem Fall gelten die Grundsätze über die einkommensteuerrechtliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung.



Grundsatz: Gegenstand der Vermögensübergabe muss eine die Existenz des Übergebers wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit sein. Gleichzeitig muss auch die Versorgung des Übergebers aus dem übergebenen Vermögen wenigstens teilweise sichergestellt sein. Dabei behält sich der Übergeber typischerweise vom Übernehmer zu erwirtschaftende Erträge seines Vermögens vor. Von ausreichend Ertrag bringendem Vermögen ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens.

Zu Erträgen führen grundsätzlich nur Einnahmen, die den Tatbestand einer Einkunftsart i. S. des § 2 Abs. 1 EStG erfüllen. Einnahmen aus einer Tätigkeit ohne Einkünfte- oder Gewinnerzielungsabsicht sind daher nicht als Erträge zu beurteilen.

Wird ein Betrieb im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, besteht eine widerlegbare Vermutung (z. B. mehrjährige Verluste oder im Verhältnis zu den wiederkehrenden Leistungen geringe Gewinne des Unternehmens) dafür, dass die Erträge ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen in der vereinbarten Höhe zu erbringen, wenn der Betrieb vom Übernehmer tatsächlich fortgeführt wird. Die Beweiserleichterung ist nicht anzuwenden bei verpachteten Betrieben, und GmbH-Anteilen oder bei Personengesellschaften, die selbst ihren gesamten Betrieb verpachtet haben.

Das übertragene Vermögen muss grundsätzlich für eine generationenübergreifende dauernde Anlage geeignet und bestimmt sein und dem Übernehmer zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen werden, um damit wenigstens teilweise die Existenz des Übergebers zu sichern. Wirtschaftseinheiten in diesem Sinne können auch Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare Kapitalforderungen (Festgeld, Bundesschatzbriefe, Sparbuch) sein.

Keine existenzsichernde Wirtschaftseinheit ist dagegen Vermögen, das dem Übernehmer nicht zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen wird. Hierzu gehören

- ertragloses Vermögen wie Bargeld oder Wertgegenstände
- Vermögen, dessen gesamte Erträge der Übergeber sich mittels eines Nießbrauchs vorbehält

Ertragbringende Wirtschaftseinheiten

Von einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens. In den Fällen von Umschichtungsvorgängen ist der langfristig erzielbare Ertrag maßgebend, der auf den reinvestierten Veräußerungserlös entfällt.

Zu Erträgen führen grundsätzlich nur Einnahmen aus einer Tätigkeit, die den Tatbestand einer Einkunftsart i.S. des § 2 Abs. 1 EStG erfüllt. Einnahmen aus einer Tätigkeit ohne Einkünfte- oder Gewinnerzielungsabsicht sind daher nicht als Erträge zu beurteilen. Bei Übertragung eines Anteils an einer GmbH mindert das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers die auf der Grundlage der steuerlichen Einkünfte ermittelten Erträge nicht. Bei der Ermittlung der Erträge aus dem GmbH-Anteil ist nicht auf die tatsächlich ausgeschütteten, sondern auf die ausschüttungsfähigen Gewinne abzustellen.



Die wiederkehrenden Leistungen müssen durch entsprechende Erträge aus dem übernommenen Vermögen abgedeckt sein. Davon ist auszugehen, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Vermögensübergabe der durchschnittliche jährliche Ertrag ausreicht, um die jährlichen wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Ermittlung des durchschnittlichen Ertrags die Einkünfte des Jahres der Vermögensübergabe und der beiden vorangegangenen Jahre herangezogen werden.

Reicht der durchschnittliche jährliche Ertrag nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Vermögensübergabe nicht aus, um die jährlichen wiederkehrenden Leistungen zu erbringen, bleibt es dem Übernehmer unbenommen, nachzuweisen, dass für die Zukunft ausreichend hohe Nettoerträge zu erwarten sind. Hiervon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die durchschnittlichen Erträge des Jahres der Vermögensübergabe und der beiden folgenden Jahre ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Die Veranlagungen sind insoweit sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer ab dem Jahr der Vermögensübergabe vorläufig gem. § 165 AO vorzunehmen.

Der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der Vermögensübergabe endet grundsätzlich, wenn der Übernehmer das übernommene Vermögen auf einen Dritten überträgt und dem Übernehmer das übernommene Vermögen steuerrechtlich nicht mehr zuzurechnen ist. Der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der Vermögensübergabe endet nicht, wenn der Übernehmer das übernommene Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge weiter überträgt. Die wiederkehrenden Leistungen können auch dann weiterhin als Versorgungsleistungen zu behandeln sein, wenn daneben noch Leistungen vereinbart werden, die zu Anschaffungskosten oder zu einem Veräußerungserlös führen.

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen sind regelmäßig nur wiederkehrende Leistungen auf die Lebenszeit des Empfängers. Leistungen auf eine Höchstzeit (abgekürzte Leibrenten oder dauernde Lasten) oder eine Mindestlaufzeit (verlängerte Leibrenten oder dauernde Lasten) sind stets nach den Grundsätzen über die einkommensteuerrechtliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung zu behandeln (BFH 21.10.1999, X R 75/97, BStBl 2002 II S. 650).

Empfänger des Vermögens können sein:

- Abkömmlinge
- gesetzlich erbberechtigte entfernte Verwandte des Übergebers
- nahe stehende Dritte (z.B. Schwiegerkinder, Neffen und Nichten)
- familienfremde Dritte

Dritte sind aber nur begünstigt, wenn der Übernehmer aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zum Übergeber ein persönliches Interesse an der lebenslangen angemessenen Versorgung des Übergebers hat oder die Vertragsbedingungen allein nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und der Leistungsfähigkeit des Übernehmers vereinbart worden sind.



Als **Empfänger der Versorgungsleistungen** kommen in Betracht:

- der Übergeber,
- dessen Ehegatte
- die gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge des Übergebers
- Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern des Übergebers, wenn der Übergeber das übergebene Vermögen seinerseits von den Eltern im Wege der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen erhalten hat

Nicht zum Generationennachfolge-Verbund gehörende Personen (z.B. die langjährige Haushälterin, der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin, Mitarbeiter im Betrieb) können nicht Empfänger von Versorgungsleistungen sein.

Versorgungsvertrag

Die steuerrechtliche Anerkennung des Übergabevertrags setzt voraus, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar und eindeutig sowie rechtswirksam vereinbart und ernsthaft gewollt sind und die Leistungen wie vereinbart tatsächlich erbracht werden. Als wesentlicher Inhalt des Übergabevertrags müssen

- der Umfang des übertragenen Vermögens,
- die Höhe der Versorgungsleistungen und
- die Art und Weise der Zahlung

vereinbart sein (BFH 15.7.1992, X R 165/90, BStBl 1992 II S. 1020).

Die Vereinbarungen müssen zu Beginn des durch den Übertragungsvertrag begründeten Rechtsverhältnisses oder bei Änderung dieses Verhältnisses für die Zukunft getroffen werden. Änderungen der Versorgungsleistungen sind steuerrechtlich nur anzuerkennen, wenn sie durch

- ein in der Regel langfristig verändertes Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und/oder
- die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

veranlasst sind. Rückwirkende Vereinbarungen sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen, es sei denn, die Rückbeziehung ist nur von kurzer Zeit und hat lediglich technische Bedeutung. Der für die steuerliche Anerkennung einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen erforderliche Rechtsbindungswille muss sich auf sämtliche für einen Versorgungsvertrag typusprägenden Leistungen - Sach- und Barleistungen - beziehen. Insoweit sind Abweichungen des tatsächlich Durchgeführten vom Vereinbarten steuerschädlich (BFH 19.1.2005, X R 23/04, BStBl 2005 II S. 434).

Werden die auf der Grundlage eines Vermögensübergabevertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse, also willkürlich nicht mehr erbracht, sind sie steuerrechtlich nicht anzuerkennen, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden.



Hinweis: Versorgungsleistungen können ihren Entstehungsgrund auch in einer Verfügung von Todes wegen (Erbeinsetzung, Vermächtnis) haben, wenn sie bei einer Vermögensübergabe im Wege vorweggenommener Erbfolge zu Lebzeiten des Erblassers als Versorgungsleistungen zu beurteilen wären. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn das nach gesetzlichem Erbrecht an sich dem überlebenden Ehegatten zumindest zum Teil zustehende Vermögen auf den Übernehmer übergeht.

Versorgungsleistungen sind alle im Vermögensübergabevertrag vereinbarten wiederkehrenden Leistungen in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, Übernahme von Aufwendungen und Sachleistungen. Leistungen in Geld sind mit dem vom Verpflichteten tatsächlich aufgewendeten Geldbetrag anzusetzen. Bei Sachleistungen sind mit Ausnahme persönlicher Dienstleistungen und der Wohnraumüberlassung die Werte nach § 8 Abs. 2 EStG maßgebend.

Vertragsanpassungen

Hier sind folgende Konstellationen zu beachten:

- Einigen sich die Beteiligten auf ein in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses - z. B. wegen des Umzugs des Versorgungsberechtigten in ein Pflegeheim - neues Versorgungskonzept, sind Zahlungen, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, freiwillige Leistungen i. S. des § 12 Nr. 2 EStG (BFH 13.12.2005, X R 61/01, BStBl 2008 II S. 16; FG Köln 18.3.2009, 7 K 4902/07).
- Um freiwillige Leistungen i. S. des § 12 Nr. 2 EStG handelt es sich auch, soweit die Zahlungen zwar aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, aber die Anpassung der wiederkehrenden Leistungen zwecks Übernahme eines Pflegerisikos im ursprünglichen Übertragungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen war.
- Werden die Versorgungsleistungen im Fall einer erheblichen Ertragsminderung infolge einer Betriebsverpachtung nicht angepasst, obwohl die Abänderbarkeit aufgrund wesentlich veränderter Bedingungen vertraglich nicht ausgeschlossen war, sind die die dauerhaften Erträge übersteigenden Zahlungen freiwillige Leistungen i. S. des § 12 Nr. 2 EStG.
- Werden die auf der Grundlage eines Übertragungsvertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse willkürlich nicht mehr erbracht, sind sie steuerrechtlich nicht anzuerkennen, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden.
- Machen die Parteien eines Übertragungsvertrags von einer vereinbarten Wertsicherungsklausel keinen Gebrauch, lässt dies für sich allein noch keinen zwingenden Schluss auf das Fehlen des Rechtsbindungswillens zu. Die Abweichung vom Vereinbarten kann aber im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung von Bedeutung sein (BFH 3.3.2004, X R 14/01, BStBl 2004 II S. 826).



Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen

Im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbarte Versorgungsleistungen sind vom Berechtigten als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1b EStG zu versteuern, soweit der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG (Leibrente oder dauernde Last) berechtigt ist. Es kommt nicht darauf an, dass sich die wiederkehrenden Leistungen auch tatsächlich steuermindernd ausgewirkt haben.

Versorgungsleistungen anlässlich einer begünstigten Vermögensübertragung sind beim Empfänger in vollem Umfang steuerpflichtig und beim Verpflichteten in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die wiederkehrenden Versorgungsleistungen in Form von Renten oder dauernden Lasten vereinbart sind.

Ausnahme: Versorgungsleistungen sind dagegen nur eine mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige und als Sonderausgaben abziehbare Leibrente (§§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG), wenn und soweit die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen und der Vertrag vor 2008 abgeschlossen wurde.

5. Konsequenzen für nicht begünstigtes Vermögen

Bei der Übertragung nicht begünstigten Vermögens (privates Grundvermögen, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen) gegen wiederkehrende Leistungen in nach 2007 geschlossenen Verträgen handelt es sich um teilentgeltliche Rechtsgeschäfte. Sie führen mit ihrem Barwert zu Anschaffungskosten und der in den einzelnen Zahlungen enthaltene Zinsanteil ist nur zu berücksichtigen ist, wenn er als Werbungskosten/Betriebsausgaben oder sonst ausdrücklich gesetzlich zum Abzug zugelassen ist. Aus der Sicht des Vermögensübergebers führt dies zu einem Veräußerungsgeschäft.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.